# Verordnung über die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern einer Musikschule

**2420/1–0** **Stammgesetz** **108/05** **2005-12-22**
Blatt 1-4
[CELEX: 392L0051, 32001L0019]

Ausgegeben am
22. Dezember 2005

Jahrgang 2005
108. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 8. November 2005 aufgrund des § 46b Abs. 4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420–48, verordnet:

2420/1–0

**Verordnung über die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern einer Musikschule**

Niederösterreichische Landesregierung:
**Onodi**
Landeshauptmann-Stellvertreter

## § 1
## Allgemeines

(1) Die Ausbildung dient der Vermittlung pädagogischer und bildungspolitischer Grundsätze und einschlägiger gesetzlicher Grundlagen sowie grundlegender Kenntnisse von Arbeits- und Führungsstilen.

(2) Die Ausbildung hat zumindest 140 Unterrichtseinheiten zu umfassen. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt grundsätzlich 45 Minuten. Die Unterrichtseinheiten können auch geblockt abgehalten werden. Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung ist Pflicht.

(3) Einrichtungen zur Ausbildung von Leiterinnen und Leitern einer Musikschule dürfen diese Ausbildung nach fachlichen Kriterien, unterteilt in Blöcken/Modulen, anbieten. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ausbildung möglichst in einem Zug erfolgt. Eine Unterbrechung ist aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren möglich. Bei kürzerer Unterbrechung oder Wechsel der Ausbildungsstätte sind bereits absolvierte Ausbildungsteile anzurechnen.

## § 2
## Ausbildung

(1) Der Ausbildung ist ein Lehrplan zu Grunde zu legen. Dieser hat die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände zu umfassen:

| Unterrichtsgegenstand | Unterrichts-einheiten (Mindest-ausmaß) |
|---|---|
| Pädagogische Entwicklungen | 18 |
| Bildungspolitische Ziele | 13 |
| Qualitätsmanagement | 16 |
| Kommunikation und persönlicher Auftritt | 16 |
| Führungsgrundlagen | 15 |
| Präsentationstechnik | 12 |
| Projektmanagement | 7 |
| Öffentlichkeitsarbeit | 8 |
| Personalauswahl und Mitarbeitergespräch | 15 |
| Verfassungs- und Gemeinde-organisationsrecht sowie Gemeindeverbandsrecht | 7 |
| Sonstige einschlägige Rechtsgrundlagen (z.B. Musikschulgesetz, Dienstrecht, Haushaltsrecht) | 13 |

(2) In den Unterrichtsgegenständen sind insbesondere folgende Lernziele zu verfolgen:

1. **Pädagogische Entwicklungen:**

   Kennenlernen und Anwenden von neuesten pädagogischen und didaktischen Erkenntnissen;

2. **Bildungspolitische Ziele:**

   Auseinandersetzung mit bildungspolitischen Grundsätzen insbesondere im Hinblick auf das niederösterreichische Musikschulwesen; Kennenlernen und Erfahrungsaustausch hinsichtlich der unterschiedlichen regionalen und strukturellen Musikschulinstitutionen;

3. **Kommunikation und persönlicher Auftritt:**

   Kennenlernen von Kommunikationstechniken; Bewusstwerden des eigenen Auftritts und der Wirkung in der Öffentlichkeit;

4. **Qualitätsmanagement:**

   Kennenlernen und Anwenden von Methoden zur qualitativen Weiterentwicklung von Musikschulen;

5. **Führungsgrundlagen:**

   Bewusstwerden der eigenen führungsrelevanten Stärken und Erkennen des persönlichen Entwicklungsbedarfs;

6. **Präsentationstechnik:**

   Erkennen des eigenen Präsentationsstils und Verbesserung der Ausdrucksfähigkeit und des persönlichen Stils durch Anwendung bestimmter Techniken und Methoden der Präsentation;

7. **Projektmanagement:**

   Kennenlernen der wesentlichen Zusammenhänge des Projektmanagements und dessen grundlegender Methoden insbesondere im Hinblick auf kulturelle Projekte;

8. **Öffentlichkeitsarbeit:**

   Anwendung verschiedener Methoden von Öffentlichkeitsarbeit insbesondere zur Gestaltung ansprechender Publikationen und Pressemitteilungen;

9. **Personalauswahl und Mitarbeitergespräch:**

   Kennenlernen unterschiedlicher Auswahlmethoden und Instrumente der Personalauswahl zur Vermeidung von Fehlern bei der Personalauswahl;
   Verstehen der wesentlichen Kriterien für die Vorbereitung und Durchführung von Mitarbeitergesprächen;

10. **Verfassungs- und Gemeindeorganisationsrecht sowie Gemeindeverbandsrecht und sonstige einschlägige Rechtsgrundlagen:**

    Kennenlernen der einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere der organisationsrechtlichen und förderrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Unterricht ist von fachlich qualifizierten Kräften durchzuführen.

(4) Die Lehrkräfte haben sich bezüglich der jeweils von ihnen abgehaltenen Unterrichtseinheiten während der gesamten Ausbildungszeit in geeigneter Weise vom Ausbildungserfolg zu überzeugen.

(5) Die Ausbildungseinrichtung hat über die Anzahl der besuchten Unterrichtseinheiten eine Bestätigung auszustellen.

## § 3
## Anrechenbarkeit von Aus- und Fortbildungen

(1) Über die Anrechenbarkeit von absolvierten Ausbildungen oder Fortbildungen anderer Bundesländer entscheidet auf Antrag nach Anhörung des Musikschulmanagements Niederösterreich die Landesregierung.

(2) Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit einer absolvierten Ausbildung oder Fortbildung auf die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern einer Musikschule hat schriftlich zu erfolgen.

## § 4
## Abschlussarbeit

(1) Nach Absolvierung der Ausbildung ist eine Abschlussarbeit zu erstellen.

(2) Die Abschlussarbeit hat in Form einer von der Teilnehmerin oder vom Teilnehmer selbst gewählten schriftlich verfassten Projektarbeit zu erfolgen, die sich inhaltlich an den in der Ausbildung vermittelten Unterrichtsgegenständen orientiert und möglichst unmittelbar mit der Musikschulleitertätigkeit in Zusammenhang steht. Die Abschlussarbeit ist im Rahmen des Ausbildungslehrgangs zu präsentieren, wobei auch auf die Form der Präsentation Bedacht zu nehmen ist.

(3) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist nach erfolgreicher Präsentation der Abschlussarbeit ein Abschlusszertifikat auszuhändigen.

## § 5
## Anerkennung von Ausbildungen

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Musikschulmanagements Niederösterreich auf Antrag einer oder eines Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder eines Staates, dem Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie Inländern zu gewähren hat, auszusprechen, ob und inwieweit ihre oder seine Ausbildung gleichwertig ist, wenn sie oder er

a) ein Diplom im Sinne des Art. 1 lit.a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989 S 16 (CELEX 389L0048), oder Art. 1 lit.a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25 (CELEX 392L0051) oder ein Prüfungszeugnis im Sinne des Art. 1 lit.b der Richtlinie 92/51/EWG eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates besitzt, das für den Zugang zu einem dem Beruf einer Leiterin oder eines Leiters einer Musikschule entsprechenden Beruf in diesem Staat Voraussetzung ist oder

b) Ausbildungsnachweise im Sinne des Art. 3 lit.b oder Art. 6 lit.b der Richtlinie 92/51/EWG erbringt oder

c) einen der Leitung einer Musikschule entsprechenden Beruf in den vorangegangenen 10 Jahren vollzeitlich in drei aufeinander folgenden Jahren oder teilzeitlich während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ausgeübt hat, ohne dass diese den Zugang zum Beruf reglementiert haben.

(2) Ist die erworbene Ausbildung oder der vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die Landesregierung die Gleichwertigkeit unter der Bedingung auszusprechen, dass die fehlende Qualifikation von der Antragstellerin oder vom Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Dabei hat sie zu berücksichtigen, inwieweit die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller während ihrer oder seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Art. 7 lit.a erster Satz der Richtlinie 92/51/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken. Außer im Falle des Abs. 1 lit.c ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu überlassen.

(3) Unter Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen sind solche im Sinne des Art. 1 lit.i und j der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Die Landesregierung hat über Anträge gemäß Abs. 1 binnen vier Monaten zu entscheiden.

## § 6
## Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 25.
2. Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinie 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABl.Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.

## § 7
## Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.